

Ansicht eines
der identischen
Geländer



Drahtglasscheiben in Balkonumrandungen

Unzulässiger Einbau?

Wolf-Dietrich Chmieleck

IN DEM PRAXISBEZOGENEN GUTACHTERFALL geht es diesmal darum, dass in einem Mehrfamilienwohnhaus die Glasscheiben einer Balkonumrandung diverse Sprünge aufweisen. Was war die Ursache? (Namen, Ort und Datum wurden von der Redaktion geändert.)

Gemäß Beweisbeschluss des AG Bochum soll eine gutachterliche Stellungnahme zu folgenden Fragen eingeholt werden: Ist der Einbau von Drahtglasscheiben in Balkonumrandungen unzulässig. Und wenn ja, worauf stützt sich das Verbot?

Schadensfeststellung

Zur Beurteilung des Sachverhalts fand ein Ortstermin in dem ETG-Wohnhaus in Bochum statt. Da alle 12 Balkongeländer an dem Wohnhaus identisch sind, wurden die Abmessungen nur an

! Info

Nicht geregelte Vertikalverglasungen mit absturzsichernder Funktion:

Verglasungen für die Kategorien A und C nach TRAV, die der nebenstehenden Tabelle entsprechen, benötigen keinen versuchstechnischen Nachweis der Stoßsicherheit, wenn zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es dürfen nur nicht emaillierte ESG- oder TVG-Scheiben mit einer mind. 1,52 mm dicken PVB-Folie im VSG-Verbund verwendet werden.
- Außer den Bohrungen für die Halter sind weitere Bohrungen oder Ausnehmungen unzulässig.
- Die Verglasungen müssen mit Klemmtellerhaltern mit einem beidseitigen Klemmtellerdurchmesser von mind. 50 mm gehalten werden. Sind die Abstände dieser Halter in einer Richtung größer als 1200 mm, ist ein Durchmesser von 70 mm erforderlich. Jede Glashalterung muss eine charakteristische Tragfähigkeit von mind. 2,8 kN besitzen.

! Abmessungen und Glasaufbauten für stoßsichere punktgehaltene Vertikalverglasungen

Kategorie nach TRAV	Glasaufbau VSG aus	Max. Abstand benachbarter Punkthalter in x-Richtung	Max. Abstand benachbarter Punkthalter in y-Richtung
A	2 x 10 mm TVG	1200 mm	1600 mm
A	2 x 8 mm ESG	1200 mm	1600 mm
A	2 x 10 mm ESG	1600 mm	1800 mm
A	2 x 10 mm ESG	800 mm	2000 mm
C	2 x 6 mm TVG	1200 mm	700 mm
C	2 x 8 mm TVG	1600 mm	800 mm

einem Geländer, und zwar an dem der Antragsteller, der Eheleute Heide und Franz Müller, aufgenommen.

Bezüglich der Verglasung ergab die Ortsbesichtigung, dass in den Geländern Glasscheiben aus Drahtgussglas eingesetzt sind. Die Verglasung erfolgte allseitig linienförmig in Winkelprofilen aus Stahl mit den Abmessungen



Ansicht der Verglasung einer der Drahtglasscheiben

30 x 30 mm² und einer Wanddicke von 4 mm. Die Felder haben eine Größe von ca. 175 x 80 cm². Die Scheiben sind in sogenanntem Spritzkitt eingebettet. Nahezu alle Scheiben weisen Glas-sprünge auf.

TRAV nicht erfüllt

Eine Antwort auf die Fragen, ob der Einbau von Drahtglasscheiben in Balkonumrandungen unzulässig ist und worauf sich gegebenenfalls das Verbot



Ansicht einer der gesprungenen Drahtglasscheiben

stützt, ergibt sich aus dem Blick ins Regelwerk. Für den vorliegenden Fall treffen die heute baurechtlich eingeführten „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003“ zu. Grundsätzlich gilt zunächst einmal, dass alles gemacht werden darf, wenn es den baurechtlichen Anforderungen entspricht und entweder eine allgemeine baurechtliche Zulassung oder eine Zu-

stimmung im Einzelfall besitzt. Danach wäre dann auch der Einbau von Drahtglas zulässig.

Da Drahtglas jedoch unter den anlässlich des Ortstermins vorgefundenen Bedingungen nicht die Anforderungen der TRAV erfüllen würde, ist der Einbau so unzulässig.

Allenfalls ein zusätzlich horizontal vor das Verglasungsfeld angebrachter Knieholm würde womöglich zu einer Zustimmung im Einzelfall führen.

Hinweis: Den Knieholm könnten Kinder jedoch als Übersteighilfe benutzen. Deshalb sollte er außen am Geländer angebracht werden.

Ansonsten entspricht die vorgefundene allseitig linienförmige Verglasung in einem ausfachenden Feld einer Geländerkonstruktion der Kategorie C1 der TRAV, wonach auf Basis der erforderlichen Nachweise alle Einfachverglasungen in Verbund-Sicherheitsglas oder alternativ (nur hier, bei allseitig linienförmiger Verglasung) auch in Einscheiben-Sicherheitsglas ausgeführt werden dürfen.



Ansicht von herausgebrochenem Spritzkitt

Da die Verglasung mit Spritzkitt nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine fachgerechte Verglasung entspricht, muss diese in jedem Fall auf den heute geltenden Stand der Technik gebracht werden



Wolf-Dietrich Chmieleck ist von der IHK Bochum öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Glastechnik und Glasanwendung.

Flachglas-Service

Wolf-Dietrich Chmieleck, 58456 Witten-Herbede
Tel. (0 23 02) 7 53 83, Fax (0 23 02) 7 51 33
chm.wit@t-online.de, www.flachglas-service.de